

**Gericht:** VG Gießen 4. Kammer  
**Entscheidungsdatum:** 11.12.2023  
**Aktenzeichen:** 4 K 1641/22.GI  
**Dokumenttyp:** Urteil  
**Quelle:**   
**Normen:** § 114 S 1 VwGO, § 242 BGB, § 48 Abs 4 S 1 VwVfG HE, § 49 Abs 3 S 1 Nr 2 VwVfG HE, § 49a VwVfG HE  
**Zitiervorschlag:** VG Gießen, Urteil vom 11. Dezember 2023 – 4 K 1641/22.GI –, juris

### **Teilwiderruf von Landeszuwendungen**

#### **Leitsatz**

Für die Erfüllung des Widerrufstatbestandes genügt ein objektiver Vergaberechtsverstoß. Wie ein festgestellter Verstoß zu bewerten ist, ist Bestandteil der nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbaren behördlichen Ermessensentscheidung.

#### **Tenor**

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

#### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger wendet sich gegen den Teilwiderruf von Bewilligungen zur institutionellen Förderung des Jagdhaushaltes für das Jahr 2018 durch den Beklagten.
- 2 Der Kläger erhielt in der Vergangenheit, wie auch für das Jahr 2017 eine institutionelle Förderung durch den Beklagten.
- 3 Mit Vertrag vom 20. Dezember 2017 beauftragte der Kläger die X-GmbH (Geschäftsführer Herr K.) mit der Übernahme von Pressearbeit zum 1. Januar 2018. Zu diesem Zeitpunkt beabsichtigte der Kläger entsprechend einem zuvor gefassten Beschluss seiner Mitgliederversammlung, keine institutionelle Förderung durch den Beklagten mehr zu beanspruchen.
- 4 Am 25. Oktober 2018 fand eine Besprechung zwischen Vertretern des Klägers und Mitarbeitern des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) und dem Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) statt, die zum Ziel hatte, Einvernehmen zwischen dem HMUKLV und dem Kläger hinsichtlich eines möglichen Wiedereinstiegs des Klägers in die sog. institutionelle Förderung herzustellen (vgl. insoweit das Protokoll vom 16. November 2018, Bl. 80 ff. d. A.). Hierbei legte der Kläger einen Wirtschaftsplan vor (vgl. Bl. 91 f. d. A.)

- 5 Am 30. November 2018 beantragte der Kläger bei dem Beklagten die Gewährung einer Landeszuwendung zur institutionellen Förderung für das Jahr 2018 (vgl. Bl. 113 bis 166 d. Behördenakte [BA]). Hierbei wies der Kläger auf die Vorgaben aus der Besprechung vom 25. Oktober 2018 und, hinsichtlich der Bewertung von Personalausgaben, auf die per E-Mail vom 22. November 2018 durch den Beklagten übermittelte Handreichung hin.
- 6 Mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 (Bl. 214 bis 217 d. BA) übermittelte der Beklagte dem Kläger Rückfragen bezüglich seines Förderantrages, welche dieser mit Schreiben vom 7. Dezember 2018 (Bl. 219 bis 222 d. BA) beantwortete.
- 7 Mit Bescheid vom 19. Dezember 2018 (vgl. Bl. 25 ff. d. A.) bewilligte der Beklagte eine Landeszuwendung 2018 zur institutionellen Förderung des Jagdhaushaltes des Klägers i. H. v. 162.659,00 Euro, wobei zuwendungsfähige Gesamtausgaben i. H. v. 178.659,28 Euro zugrunde gelegt wurden. Unter „Besondere Nebenbestimmungen“ verwies der Beklagte darauf, dass die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur institutionellen Förderung“ (im Folgenden: ANBest-I) zu beachten und Bestandteil des Bewilligungsbescheides seien.
- 8 Am 20. Dezember 2018 wurde die Landeszuwendung an den Kläger i. H. v. 162.659,00 Euro ausgezahlt.
- 9 Am 26. März 2019 übersendete der Kläger dem Beklagten einen vereinfachten Verwendungsnachweis nebst Anlagen (vgl. Bl. 320 bis 333 d. BA). Am 3. März 2020 kam es zu einer Überprüfung des Verwendungsnachweises in den Räumen des Klägers. Mit E-Mail vom 27. Mai 2020 übersendete der Kläger noch weitere Unterlagen zur Prüfung des Verwendungsnachweises (vgl. Bl. 348 bis 384 d. BA), welche er auf Rückfrage des Beklagten weiter ergänzte (vgl. Bl. 385 bis 388 und Bl. 520 bis 531 d. BA).
- 10 Mit Schreiben vom 17. Juni 2021 (vgl. Bl. 547 bis 551 d. BA) gab der Beklagte dem Kläger Gelegenheit, zum beabsichtigten teilweisen Widerruf des Bewilligungsbescheides i. H. v. 22.438,45 Euro sowie zur entsprechend beabsichtigten Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung Stellung zu nehmen. Hierbei führte der Beklagte insbesondere aus, dass die Ausgaben für die Beauftragung der X-GmbH von der Förderung auszuschließen seien, da sie unter Verstoß gegen die in den ANBest-I enthaltenen vergaberechtlichen Vorschriften erfolgt seien. Auch bezüglich des Bezuges von Fachzeitschriften, Versicherungsleistungen und weiteren als förderfähig angegebenen Posten gab der Beklagte dem Kläger Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich eines beabsichtigten teilweisen Widerrufs.
- 11 Mit Schreiben vom 20. Juli 2021 (vgl. Bl. 562 bis 580 d. BA) nahm der Kläger zu dem beabsichtigten teilweisen Widerruf des Bewilligungsbescheides i. H. v. 22.438,45 EUR sowie zur entsprechenden beabsichtigten Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung Stellung. Er trug im Wesentlichen vor, dass der Ausschluss der für die X-GmbH getätigten Aufwendungen von der Förderung nicht rechtmäßig sei, da zum Zeitpunkt der Beauftragung der X-GmbH zum 1. Januar 2018 für den Kläger nicht absehbar gewesen sei, dass er gegen Vergabebedingungen verstoßen würde. Ferner stehe dem nicht entgegen, dass Herr K. selbst Mitglied in einem Kreisverband des Klägers gewesen sei. Dies fördere vielmehr die Vertrauensbasis.
- 12 Mit Bescheid vom 12. Juli 2022 (vgl. Bl. 4 ff. d. A.) widerrief der Beklagte die dem Kläger mit Bescheid vom 19. Dezember 2018 bewilligte Zuwendung soweit eine Zuwendung

von mehr als 149.229,24 Euro bewilligt wurde (Ziffer 1) und setzte die von dem Kläger zu erstattenden Leistungen auf 13.429,76 Euro fest (Ziffer 2). Ferner wurde der maßgebliche Verzinsungszeitraum auf den 20. Dezember 2018 bis zum 29. Juni 2019 festgesetzt, woraus sich zu erstattende Zinsen i. H. v. 293,56 Euro ergäben (Ziffer 3). Der Kläger wurde aufgefordert, den insgesamt zu erstattenden Betrag i. H. v. 13.723,32 Euro bis zum 8. August 2022 an den Beklagten zu überweisen (Ziffer 4). Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass eine Reduzierung der im Verwendungsnachweis aufgeführten Gesamtausgaben für das Jahr 2018 um 20.011,43 Euro angezeigt sei. Es seien teilweise Fahrtkosten nicht entsprechend dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) geltend gemacht worden, woraus sich eine Überzahlung i. H. v. 3.853,29 Euro ergebe. Ferner seien Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit unter Verstoß gegen die ANBest-I getätigt worden, woraus eine Reduzierung um 9.176,69 Euro folge. Der Vertrag mit der X-GmbH sei am 20. Dezember 2017 zu einem Zeitpunkt abgeschlossen worden, in dem der Kläger institutionell gefördert worden sei. Dieser maßgebliche Zeitpunkt fiel in den Bewilligungszeitraum des Bewilligungsbescheides vom 13. Dezember 2017, der für das gesamte Jahr 2017 gelte. Auch für das Jahr 2018 habe - rückwirkend durch den Bescheid vom 19. Dezember 2018 - durchgängig eine institutionelle Förderung bestanden. Daher seien dem Kläger die geltenden Vergabebedingungen bekannt und von diesem zu beachten gewesen. Weder ein Wettbewerb noch ein erforderliches Interessenbekundungsverfahren seien durchgeführt worden und der Kläger habe nicht dargelegt, weshalb Herr K. als einzige Person für die Pressearbeit für den Kläger in Frage kommen solle. Daher liege ein schwerer Verstoß gegen Ziffer 3 ANBest-I vor, der zu einem gänzlichen Ausschluss des Förderungspostens führe. Ferner sei bei der Ermessensausübung des Beklagten berücksichtigt worden, dass der Widerruf für den Kläger nicht unbillig sei und teilweise wiederholte Verstöße vorlägen.

- 13 Am 11. August 2022 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er die Aufhebung des Widerrufsbescheides vom 12. Juli 2022 begehrt. Zur Begründung verweist er auf sein Vorbringen im Schreiben vom 20. Juli 2021. Ergänzend führt er im Wesentlichen aus, dass zum Zeitpunkt des Beginns der Laufzeit des Vertrages zwischen dem Kläger und der X-GmbH am 1. Januar 2018 keine institutionelle Förderung vorgelegen habe. Für das Jahr 2018 seien lediglich zwei Projektförderungsanträge gestellt worden, welche abschlägig beschieden worden und Grund für das Gespräch am 25. Oktober 2018 gewesen seien. Beim Gesprächstermin zum 25. Oktober 2018 habe dem Beklagten der Wirtschaftsplan des Klägers vorgelegen, der Ausgaben für „Dienstleistungen für Öffentlichkeitsarbeit“ beinhaltet habe. Dieser Ausgabenposten sei durch den Schatzmeister des Klägers erörtert worden. Es liege kein Verstoß gegen die geltenden Vergabebedingungen vor, da diese für den Kläger am 1. Januar 2018 mangels institutioneller Förderung zu diesem Zeitpunkt nicht gegolten hätten. Ferner sei die Widerrufsfrist abgelaufen, da dem Beklagten die Beauftragung der X-GmbH über ein Jahr vor Erlass des Widerrufsbescheides bekannt gewesen sei. Die im Bewilligungsbescheid auf Seite 15 enthaltenen Ausführungen, dass die Erläuterungen des Klägers bezüglich dem Aspekt „Kommunikation und Verteilung von Informationsmaterial“ auch auf Nachfrage unzureichend seien, sei unzutreffend. Vielmehr sei dem Beklagten bereits bei Antragstellung die Beauftragung der X-GmbH bekannt gewesen. Dem Beklagten sei der Verwendungsnachweis am 26. März 2019 übersandt worden und dessen Prüfung sei am 3. März 2020 durch den Beklagten erfolgt. Zudem habe der Kläger am 27. Mai 2020 weitere Unterlagen zur Beauftragung der X-GmbH an den Beklagten übersendet und der Beklagte habe in einem Schreiben vom 17. Juni

2021 die Beauftragung der X-GmbH thematisiert. Der Widerrufsbescheid, der dem Kläger am 12. Juli 2022 zugegangen sei, sei damit insgesamt nicht fristgerecht ergangen.

14 Der Kläger beantragt,

15 den Bescheid des Beklagten vom 12. Juli 2022 aufzuheben.

16 Der Beklagte beantragt,

17 die Klage abzuweisen.

18 Der Beklagte verteidigt den angegriffenen Bescheid. Vertiefend führt er im Wesentlichen aus, dass der Kläger bei dem Gespräch am 25. Oktober 2018 nicht angegeben habe, wie die Beauftragung der X-GmbH erfolgt sei und dem Beklagten daher vergaberechtliche Verstöße nicht bekannt gewesen sein könnten. Daher sei im Bewilligungsbescheid auch festgehalten worden, dass die diesbezüglichen Erläuterungen durch den Kläger nicht bzw. nur unzureichend erbracht worden seien. Demnach sei auch eine abschließende Beurteilung der Förderwürdigkeit einer Einzelfallprüfung vorbehalten worden. Durch den Verstoß gegen die ANBest-I sei eine mit dem Bewilligungsbescheid verbundene Auflage nicht erfüllt worden. Daran ändere auch der Umstand, dass bei der Beauftragung der X-GmbH eine institutionelle Förderung nicht beabsichtigt gewesen sei, nichts, da die institutionelle Förderung (des Klägers) eine Art Dauerverpflichtung darstelle und nach Bewilligung für das Jahr 2018 dauerhaft, insbesondere (mit Wirkung ex post) auch am 1. Januar 2018, bestanden habe. Daher hätten dem Kläger die maßgeblichen vergaberechtlichen Vorschriften bei der Beauftragung der X-GmbH bekannt und präsent sein müssen. Ferner sei der Widerruf fristgerecht erfolgt, da er innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Anhörungsverfahrens ergangen sei.

19 Mit Beschluss vom 22. August 2023 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

20 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang des Beklagten, die allesamt Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind, sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 11. Dezember 2023.

### **Entscheidungsgründe**

21 Das Gericht entscheidet vorliegend durch den Einzelrichter, da die Kammer ihm den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat, § 6 Abs. 1 VwGO.

22 Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

23 Der Teilwiderufs- und Rückforderungsbescheid des Beklagten vom 12. Juli 2022 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

A.

24 Gesetzliche Grundlage für den Teilwideruf des Zuwendungsbescheids des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des beklagten Landes vom 19. Dezember 2018 insoweit, als eine Zuwendung von mehr als 149.229,24 Euro bewilligt wurde, ist § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger

Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt.

I.

- 25 Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HVwVfG liegen vor.
- 1.
- 26 Dies gilt zunächst hinsichtlich des auf einen Verstoß gegen Ziffer 3.1 der ANBest-I gestützten Teilwiderrufs der Bewilligung i. H. v. 9.176,69 Euro aufgrund der Beauftragung der X-GmbH mit Vertrag vom 20. Dezember 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018.
- 27 Ziffer 3.1 der ANBest-I ist eine Auflage i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG, zu deren Einhaltung der Kläger verpflichtet war.
- 28 Die hier auf Seite 2 des Bewilligungsbescheides vom 19. Dezember 2018 erfolgte Aufnahme von vergaberechtlichen Vorgaben (hier: Ziffer 3.1 der ANBest-I) mittels standardmäßig vorformulierten „Allgemeine Nebenbestimmungen“ hat deren Einbeziehung als Auflage i. S. d. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HVwVfG zur Folge (vgl. zu mit Ziffer 3.1 der ANBest-I vergleichbaren Regelungen BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 - BVerwG 8 C 30/01 -, juris, Rdnr. 25 ff.; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Oktober 2013 - 9 S 123/12 -, juris, Rdnr. 26; OVG NRW, Urteil vom 22. Februar 2005 - 15 A 1065/04 -, juris, Rdnr. 58 ff. OLG Düsseldorf, Urteil vom 5. Oktober 2010 - I-23 U 173/09 -, juris, Rdnr. 30; VG Cottbus, Urteil vom 21. Dezember 2021 - 3 K 2560/17 -, juris, Rdnr. 40 jeweils m. w. N.).
- 29 Die in Ziffer 3.1 der ANBest-I enthaltene Auflage ist dabei als für das gesamte Jahr 2018 rechtlich bindend anzusehen, mithin auch zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns am 1. Januar 2018. Zwar kann die in Ziffer 3.1 der ANBest-I enthaltene Auflage äußere Wirksamkeit nach § 43 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG erst ab Bekanntgabe des Bescheides vom 19. Dezember 2018 und damit nicht vor dem 19. Dezember 2018 entfalten. Es ist jedoch in einer Gesamtschau mit dem Regelungsgehalt des Bescheides vom 19. Dezember 2018 davon auszugehen, dass die Auflage ihrem Inhalt nach rückwirkend mit Beginn des Jahres 2018 in Kraft treten soll. Denn die Landeszuwendung zur (ursprünglich nicht beabsichtigten) institutionellen Förderung wurde für das gesamte Haushaltsjahr 2018 gewährt und ist damit notwendigerweise (zumindest weit überwiegend) rückwirkend erfolgt. Dem entspricht es auch, dass der Bewilligungszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt wurde (vgl. insbesondere Seite 1 und Seite 6 des Bewilligungsbescheides vom 19. Dezember 2018). Damit kommt es auf die in der Instanzrechtsprechung unterschiedlich beurteilte Frage zum zeitlichen Geltungsbereich von mit Ziffer 3.1 der ANBest-I vergleichbarer Regelungen ohne erkennbare Regelung einer Rückwirkung nicht an (vgl. hierzu die bei VG Cottbus, Urteil vom 21. Dezember 2021 - 3 K 2560/17 -, juris, Rdnr. 35 aufgeführte Rechtsprechung).
- 30 Der Kläger hat mit der freihändigen Beauftragung der X-GmbH gegen die Auflage aus Ziffer 3.1 der ANBest-I verstoßen.

- 31 Nach Ziffer 3.1 der ANBest-I sind, soweit - wie hier - die gewährte Zuwendung mehr als 100.000,00 Euro beträgt, u.a. §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) in der damals gültigen Fassung vom 18. Dezember 2014 (vgl. GVBl. Seite 354, in dieser Fassung zuletzt geändert am 5. Oktober 2017) zu beachten. Nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 HVTG ist bei einem geschätzten Auftragswert von 50.000,00 Euro vor freihändiger Vergabe ein Interessenbekundungsverfahren i. S. d. § 10 Abs. 4 Satz 1 HVTG durchzuführen. Dies ist hier nicht erfolgt, obwohl nach § 3 des auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrages vom 20. Dezember 2017 eine Vergütung für die Dienstleistungen der X-GmbH mindestens 4.500,00 Euro pro Monat und damit über 50.000,00 Euro pro Jahr vereinbart wurde (nach § 3 Abs. 11 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge ist bei Dienstleistungsaufträgen mit unbestimmter Laufzeit der 48fache Monatswert, hier damit 216.000,00 Euro zugrunde zu legen). Dabei ist auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Klägers in seiner Anhörung (vgl. Bl. 579 d. BA) und im Anhang zu seiner Mail vom 27. Mai 2020 (vgl. Bl. 348 d. BA) kein besonderer Ausnahmefall i. S. d. § 10 Abs. 3 Satz 2 HVTG, der es, wie etwa eine besondere Dringlichkeit, rechtfertigen würde, dass der Kläger nur mit einem Unternehmen über den Gegenstand oder die Bedingungen des Auftrags verhandelt, anzunehmen. Insoweit rechtfertigen insbesondere das vorgebrachte, besondere Vertrauensverhältnis zu Herrn K. als ehrenamtlicher Pressesprecher des Klägers und Herrn K. Tätigkeit in einem Mitgliedsverein des Klägers keine anderweitige Beurteilung. Denn eine solche freihändige Vergabe ist mit den bei der teleologischen Auslegung des Merkmals „besonderer Ausnahmefall“ i. S. d. § 10 Abs. 3 Satz 2 HVTG zu berücksichtigenden allgemeinen Zielsetzungen des HVTG, insbesondere der Transparenz und wettbewerblich fairen Verfahren (§ 2 Abs. 1 HVTG) und des Verbots der Bevorzugung ortsansässiger Unternehmen (§ 2 Abs. 4 HVTG), nicht vereinbar. Auch sind die Vergabefreigrenzen des § 15 Abs. 1 HVTG überschritten. Es kann folglich dahinstehen, ob, wie der Beklagte meint, zusätzlich ein Verstoß gegen § 11 Abs. 3 HVTG, welcher in Ziffer 3.1 der ANBest-I nicht genannt ist, vorliegt.
- 32 Auch die Annahme des Beklagten, dass damit ein schwerer Verstoß gegen das auferlegte Vergaberecht vorliegt, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere sind die unter Ziffer 3.1 der ANBest-I aufgeführten Tatbestände der Auftragsvergabe ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb und der freihändigen Vergabe, ohne dass dies vergaberechtlich zulässig gewesen wäre, erfüllt (vgl. zur unzulässigen freihändigen Vergabe als schwerwiegenden Verstoß in vergleichbaren Konstellationen Bay. VGH, Urteil vom 9. Februar 2015 - 4 B 12.2326 -, juris und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Oktober 2013 - 9 S 123/12 -, juris).
- 33 Dass der dargestellte Verstoß durch den Kläger insoweit in nicht vorwerfbarer Weise erfolgte, als der Kläger zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages am 1. Januar 2018 nachvollziehbar davon ausgegangen ist, nicht den dargestellten vergaberechtlichen Bindungen unterworfen zu sein, da die Beantragung einer institutionellen Förderung derzeit nicht beabsichtigt war, rechtfertigt an dieser Stelle keine andere Beurteilung. Denn zur Erfüllung des Tatbestands ist lediglich der objektiv festzustellende Verstoß gegen die rechtlich bindende Auflage erforderlich. Der Widerrufstatbestand selbst differenziert nicht nach der Intensität oder der Vorwerfbarkeit des im Raum stehenden Verstoßes gegen das Vergaberecht und dessen Folgen für die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Es genügt die Tatsache, dass ein objektiver Verstoß gegen eine Auflage erfolgte. Wie dieser festgestellte Verstoß zu bewerten ist, ist Bestandteil der behördlichen Ermessensent-

scheidung auf Rechtsfolgenseite. Dies gilt auch für die Frage der Vorwerfbarkeit des Verstoßes (vgl. hierzu Fandrey, in: Gabriel/Krohn/Neun, Handbuch Vergaberecht, 3. Auflage 2021, § 9 Rdnr. 12; Hildebrandt/Conrad, ZfBR 2013, 130, 137 jeweils m. w. N.). Hierfür spricht auch die dem Vergaberecht zugrundeliegenden objektiven Zielsetzungen der Förderung des fairen Wettbewerbs und der Gleichbehandlung. Auch für durch die unzulässige freihändige Vergabe ggf. nachteilig betroffene Unternehmen spielt die Vorwerfbarkeit des Vergaberechtsverstoßes ebensowenig eine Rolle, wie der Zeitpunkt der die Vergaberechtsbindung auslösenden Bewilligungsentscheidung.

2.

- 34 Für den Widerruf der Bewilligung i. H. v. 3.583,29 Euro aufgrund der Nichtangabe triftiger Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges bei Dienstreiseanträgen liegen unter Berücksichtigung des Vorstehenden die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage ebenfalls vor.
- 35 Gemäß der Nebenbestimmung Nr. 6 des Bescheides vom 19. Dezember 2018 dürfen bei der Festsetzung von Reisekostenvergütungen die beim Land Hessen geltenden Sätze nicht überschritten werden, wobei auf das Merkblatt des HMUKLV vom 20. Februar 2017 (vgl. Bl. 63 f. A.) verwiesen wurde.
- 36 Vor diesem Hintergrund begegnet die durch den Beklagten auf der Grundlage von durch den Kläger vorgenommenen Korrekturen bei der Kilometerentschädigung erfolgte Neuberechnung der Wegstreckenentschädigung mit 0,21 Euro statt 0,35 Euro pro Kilometer (vgl. hierzu insbesondere Bl. 6 f. des Bescheides vom 19. Dezember 2018 und Nr. 9 des Merkblatts des HMUKLV) keinen rechtlichen Bedenken. Gründe, die auf Tatbestands-ebene gegen eine Rechtmäßigkeit der Rückforderung sprechen könnten, sind im Übrigen weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die im Schreiben vom 20. Juli 2021 vorgebrachten Unklarheiten bezüglich der Zahlengrundlage durch die Ausführungen im Bescheid vom 19. Dezember 2018 beseitigt wurden.

3.

- 37 Der Tatbestand des § 49 Abs. 3 Nr. 2 HVwVfG ist auch hinsichtlich des Widerrufs der Bewilligung i. H. v. 1.084, 61 Euro aufgrund der Nichtanerkennung der Förderfähigkeit bestimmter Versicherungsbeiträge erfüllt.
- 38 Mit Ausnahme der Insolvenzversicherung und der sog. Z.-Versicherung ist die fehlende Förderfähigkeit zwischen den Beteiligten unstrittig (vgl. insb. das Schreiben vom 20. Juli 2021, Bl. 568 d. BA). Diese ergibt sich zudem aus den auf Seite 14 des Bescheides vom 18. Dezember 2018 aufgelisteten zuwendungsfähigen Ausgaben für Versicherungen, einer Rechtmäßigkeit entgegenstehende Gründe sind im Übrigen nicht ersichtlich.
- 39 Hinsichtlich der Insolvenzversicherung dürfte es ebenfalls an einer grundsätzlichen Förderfähigkeit auf der Grundlage des Bescheides vom 19. Dezember 2018 fehlen. Hingegen dürfte es sich bei der sog. Z-Versicherung („Geschäfts- und Betriebsversicherung“ u.a. gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Sturm, vgl. Bl. 564 d. A.) ihrem Inhalt nach u.a. auch um eine Gebäudeversicherung handeln. Jedoch ist davon auszugehen, dass konkret hinsichtlich der sog. Z-Versicherung keine nach Ziffer 1.4 Abs. 2 der AnBest-I erforderliche Zustimmung des Ministeriums der Finanzen vorlag, was einen Verstoß gegen diese Nebenbestimmung darstellt, und die genehmigte „Gebäudeversicherung“ eine andere, konkrete Versicherung neben der Versicherung der Betriebseinrich-

tung L. betraf. Dem diesbezüglichen Vorbringen des Beklagten in tatsächlicher Hinsicht im Schreiben vom 17. Januar 2021 (vgl. Bl. 559 d. BA) und auf Seite 7 des Bescheides vom 12. Juli 2022 ist der Kläger nicht entgegengetreten. Nichts anderes ergibt sich daher aus dem Vorbringen des Klägers, die sog. Z-Versicherung falle unter die im Bescheid vom 19. Dezember 2018 als zuwendungsfähig angesehene „Gebäudeversicherung“.

4.

- 40 Hinsichtlich des Widerrufs der Bewilligung i. H. v. 167,38 Euro aufgrund der Verneinung der Förderfähigkeit des Bezugs der B-Zeitung mangels Eigenschaft als Fachzeitschrift und i. H. v. 2.588,83 Euro aufgrund der Rückzahlung für einen Schlepper erst im April 2019 und damit außerhalb des hier streitgegenständlichen Förderzeitraums bestehen keine rechtlichen Bedenken. Der Kläger ist den Ausführungen des Beklagten im Bescheid vom 19. Dezember 2018 insoweit nicht entgegengetreten und hat die angekündigten Kürzungen bereits im Schreiben vom 20. Juli 2021 anerkannt. Gründe, die eine Rechtswidrigkeit des Widerrufs insoweit zur Folge haben könnten, sind auch nicht ersichtlich. Auch dem Widerruf der Bewilligung i. H. v. 1.907,30 Euro aufgrund der fehlenden Förderfähigkeit der auf Seite 4 des Anhörungsschreibens vom 17. Juni 2021 (vgl. Bl. 548 d. BA) genannten Mitgliedsbeiträge ist nicht zu beanstanden. Diese entspricht den auf Seite 13 f. des Bescheides vom 19. Dezember 2018 befindlichen Maßgaben für eine Förderfähigkeit. Dem ist der Kläger in seinem Schreiben vom 20. Juli 2021 lediglich insoweit entgegengetreten, als er angemerkt hat, dass der C-Verband im Zuwendungsbescheid vom 19. Dezember 2018 nicht aufgeführt war. Daraus ergibt sich jedoch weder eine insoweit notwendige Förderung des Jagdwesens in Hessen, noch ist die fehlende Nennung im Bescheid vom 19. Dezember 2018 ein Indiz für eine Förderfähigkeit. Entsprechendes gilt für den Widerruf der Bewilligung i. H. v. 100,84 Euro für nicht förderfähige sonstige Verwaltungsausgaben des Kontos ... (vgl. dazu die Aufstellung auf Bl. 417 d. BA und die Ausführungen des Beklagten auf Bl. 4 des Schreibens vom 17. Juni 2021, Bl. 558 d. BA sowie die Kenntnisnahme und Hinweis des Klägers auf Seite 3 des Schreibens vom 20. Juli 2021, Bl. 578 d. BA).
- 41 Gleiches gilt für den Widerruf der Bewilligung i. H. v. 4.402,48 Euro unter der Überschrift „D- AG“ aufgrund einer bereits bestehenden Projektförderung. Hier hat der Beklagte die in diesem Zusammenhang im Schreiben vom 20. Juli 2021 einzig geltend gemachten Ausgaben i. H. v. insgesamt 1.452,38 Euro im Bescheid vom 12. Juli 2022 zugrunde gelegt. Im Übrigen sind Anhaltspunkte, die gegen eine Rechtmäßigkeit des Widerrufs insoweit sprechen weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

II.

- 42 Dem Widerruf des Zuwendungsbescheides steht die Jahresfrist des § 49 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 48 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG nicht entgegen. Diese Frist war nämlich im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Teilwiderrufsbescheids vom 12. Juni 2022 noch nicht verstrichen.
- 43 Die Jahresfrist des § 49 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 48 Abs. 4 HVwVfG beginnt, wenn die Behörde vollständige Kenntnis von dem jeweiligen Widerrufsgrund und den für die Widerrufsentscheidung außerdem erheblichen Tatsachen hat. Die erforderliche Kenntnis ist gegeben, wenn die Behörde ohne weitere Sachaufklärung objektiv in der Lage ist, unter sachgerechter Ausübung ihres Ermessens über die Rücknahme oder den Widerruf zu entscheiden. Die für die Ausübung des Rücknahme- oder Widerrufsermessens maßgebli-

che Kenntnis erlangt die Behörde regelmäßig nur infolge einer - mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme verbundenen - Anhörung des Betroffenen. Die Anhörung selbst setzt die Frist noch nicht in Lauf. Erst mit der Stellungnahme des Betroffenen erhält die Behörde Kenntnis von den Umständen, die gegebenenfalls bei ihrer Ermessensausübung zu berücksichtigen sind, jedenfalls aber die Gewissheit, dass ihre bisherige Kenntnis vollständig ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2022 - BVerwG 8 C 11/21 -, juris, Rdnr 17 m. w. N. zur ständigen Rechtsprechung).

44 Dabei gilt die Jahresfrist des § 49 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 48 Abs. 4 HVwVfG für jeden Widerrufsgrund - also für jeden Gesichtspunkt, der für sich genommen den Widerruf zumindest eines Teils des Bescheides, so wie die Behörde ihn erlassen hat, rechtfertigen kann - gesondert (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Januar 2019 - 10 C 5.17 - BVerwGE 164, 237 Rdnr. 42, BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2022 - BVerwG 8 C 11/21 -, juris, Rdnr. 17). Teilweise wird bezüglich des Widerrufs bei Vergaberechtsverstößen eine Eingrenzung des Beginns der Widerrufsfrist gefordert (vgl. hierzu Kulartz/Schilder, NZBau 2005, 552, 556 f. m. w. N.). Dem ist jedenfalls insoweit nicht zu folgen, als der Beginn des Laufs der Frist frühestens mit Abschluss des Anhörungsverfahrens eintreten kann (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2001 - BVerwG 8 C 8/00 -, juris, Rdnr. 13; zumindest eine einmalige Anhörung nach dem Prüfbericht fordernd Schilder, NZBau 2009, 155, 158; vgl. ferner Attendorn, NVwZ 2006, 991, 995, Troidl, NVwZ 2015, 549, 553 f. jeweils m. w. N.).

45 Die Stellungnahme des Klägers ging hier am 21. Juli 2021 im Rahmen der im Anhörungsverfahren gesetzten Frist bei dem Beklagten ein. Der Widerrufsbescheid vom 12. Juli 2021 wurde dem Kläger vorab per E-Mail am 18. Juli 2022 übersendet (vgl. Bl. 648 d. BA) und abgesandt (vgl. Bl. 659 d. BA). Damit ist von einem fristgemäßen Widerruf auszugehen.

III.

46 Von der nach dem Vorstehenden gegebenen Widerrufsmöglichkeit nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HVwVfG hat der Beklagte rechtsfehlerfrei Gebrauch gemacht.

47 Die Widerrufsentscheidung des Beklagten unterliegt mit Blick auf § 114 Satz 1 VwGO grundsätzlich nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Zu überprüfen ist lediglich, ob sich der Beklagte in den gesetzlichen Grenzen seines Ermessens gehalten und von seinem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (BVerwG, Urteil vom 28. September 2017 - BVerwG 5 C 13/16 -, juris, Rdnr. 11). Diese Begrenzung der gerichtlichen Kontrolle auf Rechtsfehler verbietet es dem Gericht, an Stelle der Behörde zu entscheiden und der aus gerichtlicher Sicht vermeintlich bestmöglichen Lösung zum Durchbruch zu verhelfen (vgl. Riese, in: Schoch/Schneider/Riese, VwGO, 44. EL März 2023, § 114, Rdnr. 51).

48 Im vorliegenden Fall kann es dahinstehen, ob bei der Ausübung des in § 49 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG eingeräumten Ermessens die Grundsätze des sog. „intendierten Ermessens“ anzuwenden waren. Demnach müssten dann, wenn eine ermessenseinräumende Vorschrift dahin auszulegen ist, dass sie für den Regelfall von einer Ermessensausübung in einem bestimmten Sinne ausgeht, besondere Gründe vorliegen, um eine gegenteilige Entscheidung zu rechtfertigen. Insoweit ist im Zuwendungsrecht anerkannt, dass die haushaltsrechtlichen Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Vorliegen von Widerrufsgründen im Regelfall zum Widerruf einer Zuwendung zwingen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände des Einzelfalls eine andere Entscheidung möglich erscheinen las-

sen. Diese Haushaltsgrundsätze überwiegen im Allgemeinen das Interesse des Begünstigten, den Zuschuss behalten zu dürfen, und verbieten einen großzügigen Verzicht auf den Widerruf von Subventionen (vgl. zum Ganzen OVG NRW, Urteil vom 20. April 2012 - 4 A 1055/09 -, juris, Rdnr. 109 ff., vgl. zum sog. intendierten Ermessen im gegebenen Kontext VG Cottbus, Urteil vom 3. Februar 2023 - 3 K 1618/19 -, juris, Rdnr. 56 m. w. N. zur Rechtsprechung).

- 49 Denn auch wenn die in der hier vorliegenden Konstellation der rückwirkenden Unterwerfung unter vergaberechtliche Vorschriften mit der Folge eines (daher zwangsläufig) unbewussten Verstoßes solche außergewöhnliche Umstände des Einzelfalls darstellen würden und die Grundsätze des sog. intendierten Ermessens daher keine Anwendung finden würden, so wäre die durch den Beklagten erfolgte Ermessensausübung durch das Gericht nicht zu beanstanden.
- 50 Der Beklagte hat in Ansehung der genannten Konstellation im Widerrufsbescheid seine Ermessensausübung mit der nach § 7 LHO gebotenen wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung begründet. Ferner seien dem Kläger die vergaberechtlichen Bindungen einer institutionellen Förderung bekannt gewesen und es habe sich teilweise um wiederholte Verstöße gehandelt (vgl. Bl. 8 des Bescheides vom 12. Juli 2022). Hinsichtlich der Beauftragung der X-GmbH hat der Beklagte bei seiner Ermessensausübung berücksichtigt, dass es sich um einen schweren Verstoß handelt und, dass so eine Umgehung des Vergaberechts vermieden werden kann. Die Bindungen an das Vergaberecht als Auswirkungen einer institutionellen Förderung hätten, wie ursprünglich durch den Kläger anvisiert, bei einem Verzicht auf diese vermieden werden können (vgl. Bl. 5 des Bescheides vom 12. Juli 2022). Im Klageverfahren hat der Beklagte diese Ermessenserwägungen i. S. d. § 114 Satz 2 VwGO insoweit ergänzt, dass sowohl für das Jahr 2017 als auch für das Jahr 2018 (rückwirkend) durchgängig eine institutionelle Förderung bestand, welche auf einen Willensentschluss des Klägers zurückzuführen sei. Ferner könnten bei einer anderen Betrachtungsweise ggf. durch eine verspätete Antragstellung auf institutionelle Förderung zwingend erforderliche Bedingungen der Förderung umgangen werden (vgl. Bl. 4 ff. d. Klageerwiderungsschriftsatzes vom 6. April 2023).
- 51 Diese Ermessensausübung orientiert sich am Zweck der Ermächtigung und auch im Übrigen liegen keine Ermessensfehler vor. Der Beklagte hat sich nicht von sachfremden Erwägungen leiten lassen und die gewählte Rechtsfolge ist auch nicht unverhältnismäßig. Insbesondere durfte der Beklagte auch beachten, dass es dem Kläger unbenommen war, auf eine institutionelle Förderung zu verzichten und damit den dargestellten vergaberechtlichen Bindungen zu entgehen (vgl. hierzu und zur damit einhergehenden Risikoverteilung bezüglich vergaberechtlicher Verstöße, OVG NRW, Beschluss vom 22. Juni 2006 - 4 A 2134/05 -, juris, Rdnr. 24). Zwar könnte unter stärkerer Berücksichtigung des Zustandekommens des (unbewussten) Verstoßes gegen Vergaberecht im vorliegenden Einzelfall auch eine nicht vollumfängliche Widerrufsentscheidung ermessensfehlerfrei möglich sein (vgl. hierzu allgemein Gabriel/Krohn/Neun, Handbuch Vergaberecht, 3. Auflage 2021, § 9 Rdnr. 29 ff.). Nach den oben dargestellten Grundsätzen ist es jedoch nicht Sache des Gerichts, hierüber zu entscheiden.

IV.

- 52 Der Teilwiderruf des Bewilligungsbescheides vom 19. Dezember 2023 verstößt auch in der vorliegenden Konstellation der rückwirkenden Unterwerfung unter vergaberechtliche Vorschriften mit der Folge eines (daher zwangsläufig) unbewussten Verstoßes nicht ge-

gen den Grundsatz von Treu und Glauben. Der in § 242 BGB niedergelegte Grundsatz, dass Leistungen so zu bewirken sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, prägt die gesamte Rechtsordnung und gilt auch im öffentlichen Recht. Er begrenzt auch die Möglichkeiten zur Rücknahme bzw. zu einem Widerruf eines Verwaltungsakts und zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs (BVerwG, Urteil vom 18. Januar 2001 - BVerwG 3 C 7/00 -, juris, Rdnr. 27 f.; OVG NRW, Urteil vom 30. Oktober 2009 - 10 A 2298/08 -, juris, Rdnr. 71). So kommt etwa der Ausschluss der Möglichkeit eines Widerrufs eines Bewilligungsbescheides trotz Vorliegens eines Vergaberechtsverstoßes in Betracht, wenn der Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger in zurechenbarer Weise den Eindruck erweckt hat, mit der Auftragsvergabe einverstanden gewesen zu sein (vgl. VG Köln, Urteil vom 21. November 2013 - 16 K 6287/11 -, juris, Rdnr. 124 ff.). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor.

- 53 Zwar ist davon auszugehen, dass dem Beklagten zum Zeitpunkt der Bewilligungsentcheidung bekannt war, dass sich der Kläger eines Dienstleisters für die Öffentlichkeit bediente. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem Beklagten darüber hinaus auch die vergaberechtswidrige Beauftragung der X-GmbH bekannt war oder sein musste. Hiergegen spricht, dass die Beauftragung der X-GmbH weder im Protokoll der Besprechung vom 25. Oktober 2018 (vgl. Bl. 80 ff. d. A.) noch in einer Anfrage des Beklagten vom 5. Dezember 2018 zum entsprechenden Punkt im Wirtschaftsplanentwurf (vgl. Bl. 217 d. BA unter e.) noch in dem diesbezüglichen Antwortschreiben des Klägers vom 7. Dezember 2018 (vgl. Bl. 223 d. BA) erwähnt wurde. Dies kann jedoch letztlich dahinstehen, da der Beklagte die Zuwendungsfähigkeit der insoweit relevanten Positionen unter den Vorbehalt einer abschließenden Beurteilung bei Prüfung der Verwendungsnachweise gestellt und damit deutlich gemacht hat, dass es sich lediglich um eine vorläufige Anerkennung handelt (vgl. Bl. 15 des Bescheides vom 19. Dezember 2023, Bl. 39 d. A.). Dem Beklagten kann damit insbesondere nicht der Vorwurf des widersprüchlichen Verhaltens und der dadurch erfolgten Verletzung eines schutzwürdigen Vertrauens des Klägers gemacht werden. Gleiches gilt hinsichtlich der im Bescheid vom 19. Dezember 2018 gewährten Zuwendungen für Versicherungsbeiträge, die ebenfalls unter den Vorbehalt der Reduzierung nach Prüfung des Verwendungsnachweises gestellt wurden (vgl. Bl. 38 d. A.).

B.

- 54 Die Rückforderung der zu erstattenden Leistungen nebst Zinsforderung ist ebenfalls rechtmäßig.
- 55 Rechtsgrundlage ist § 49a Abs. 1 Satz 1 HVwVfG. Danach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit – wie hier – ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen worden ist. Die zu erstattende Leistung ist auch gemäß § 49a Abs. 1 Satz 2 HVwVfG durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt worden. Die Zinsforderung beruht auf § 49a Abs. 3 Satz 1 HVwVfG. Auch die im Rahmen des § 49a Abs. 3 Satz 2 HVwVfG erfolgte Ermessensausübung, welche zu einer Verkürzung des Verzinsungszeitraums aufgrund der Länge der Bearbeitungszeit geführt hat, ist durch das Gericht im Rahmen des § 114 Satz 1 VwGO nicht zu beanstanden. Insbesondere durfte der Beklagte berücksichtigen, dass die Umstände, die zum teilweisen Widerruf der Bewilligung geführt haben, in der Risikosphäre des Klägers lagen (vgl. hierzu Falkenbach, in: BeckOK, VwVfG, 61. Ed. 1. Oktober 2023, § 49a Rdnr. 38).

C.

56 Der Kläger hat gemäß § 154 Abs. 1 VwGO als unterliegender Beteiligter die Kosten des  
Verfahrens zu tragen. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils folgt  
aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

57

### **Beschluss**

58

**Der Streitwert wird endgültig auf 13.723,32 € festgesetzt.**

59

### **Gründe**

60

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 Satz 1 Gerichtskostengesetz. Die vorläufige Streitwertfestsetzung wird damit gegenstandslos.